

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2021 – 2024

EINLADUNG

zur

2. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 11. März 2021, 14.00 Uhr

Kongresszentrum (Saal Aspen)

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 2. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 07.01.2021 sowie alle übrigen Unterlagen, inkl. Aktenaufgabe, sind ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates zum elektronischen Bezug bereit.

2. Teilrevision Ortsplanung Skigebiet Parsenn, Erweiterung Beschneigungsanlage Palüda / Pistenverlegung

Beilage Nr. 4: Antrag des Kleinen Landrates vom 15.02.2021

Auflageakten:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 25.01.2019
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000
- Zonenplan 1:2000
- GEP, Gesamtkonzept 1:5000 (Dokument A)
- Umweltverträglichkeitsbericht (Dokument B)
- GEP, Lebensraumtypen 1:8000 (Dokument C)
- GEP, Lärmnachweis (Dokument D)
- Rodungsgesuch (Dokument E1)
- Rodung und Ersatzaufforstung (Dokument E2)
- Rodungsplan 1:1000 (Dokument E3)
- Arbeitsplan BAB (Dokument F)
- Vorprüfungsbericht ARE vom 09.05.2018

3. Teilrevision Ortsplanung Zentrum Guggerbach

Beilage Nr. 5: Antrag des Kleinen Landrates vom 15.02.2021

Auflageakten:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 08.12.2020
- Zonenplan 1:1000 Zentrum Guggerbach
- Vorprüfungsbericht ARE vom 09.11.2020

4. Teilrevision Ortsplanung "Gadastatt" Davos Dorf

Beilage Nr. 6: Antrag des Kleinen Landrates vom 15.02.2021

Auflageakten:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom Januar 2021
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 (Gadastatt)

- Zonenplan 1:1000 (Gadastatt)
- Vorprüfungsbericht ARE vom 29.07.2020

5. **Forschungszentrum CERC in Davos, Beitrag an die Basisfinanzierung**

Beilage Nr. 7: Antrag des Kleinen Landrates vom 15.02.2021

Auflageakten:

- Regierung des Kantons Graubünden, Beschluss vom 02.06.2020 betreffend Basisfinanzierung neues Forschungszentrum CERC in Davos, Gewährung Kantonsbeitrag
- Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, Innovationsstrategie Graubünden 2028 (Zielbild) vom 21.04.2020
- WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF, gemeinsame Medienmitteilung "Neues Zentrum geht Klimawandel und Naturgefahren im Alpenraum auf den Grund" von Kanton Graubünden, ETH Zürich und WSL vom 12.06.2020, <https://www.slf.ch/de/newsseiten/06/neues-zentrum-geht-klimawandel-und-naturgefahren-im-alpenraum-auf-den-grund.html>

6. **Motion Kevin Dieth "Kein Ausschluss der Landammann-Kandidierenden von der Wahl in den Kleinen Landrat", Frage der Erheblicherklärung**

Beilage Nr. 8: Antrag des Kleinen Landrates vom 15.02.2021

Beilage Nr. 9: Motion Kevin Dieth vom 05.11.2020 betreffend "Kein Ausschluss der Landammann-Kandidierenden von der Wahl in den Kleinen Landrat"

7. **Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen (SIE) 2021, Teilprojekt "Breitzug" und "Löschwasserbecken Monstein", Projektgenehmigung und Rahmenkredit**

Beilage Nr. 10: Antrag des Kleinen Landrates vom 19.01.2021

Beilage Nr. 11: Bauerklärungen (zur Unterschrift)

Auflageakten:

- Projektmappe SIE 2021, Breitzug vom 16.12.2020
- Projektmappe SIE 2021, Löschwasserbecken Monstein vom 25.11.2020

8. **Wahl einer Vorberatungskommission Gesetzgebung zum Bevölkerungsschutz**

- a) Kommissionsgrösse (Anzahl der Mitglieder)
- b) Zusammensetzung (Wahl der Mitglieder)
- c) Präsidium (Wahl Präsident/-in)

9. Persönliche Vorstösse

10. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Kongresszentrum ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Christian Thomann, Landratspräsident

Davos, 17. Februar 2021

Sitzung vom 15.02.2021
Mitgeteilt am 19.02.2021
Protokoll-Nr. 21-80
Reg.-Nr. B1.3

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung Skigebiet Parsenn, Erweiterung Beschneiungsanlage Palüda / Pistenverlegung

1. Anlass

1.1. Ausgangslage

Das Skigebiet Gotschna-Parsenn wird seit 1991 teilweise technisch beschneit. Seither wurde die Beschneiungsinfrastruktur laufend ausgebaut und modernisiert. Das Gesamtkonzept Beschneigung ist im Jahre 2018 überarbeitet worden. Die Ortsplanung wurde basierend auf diesem Gesamtkonzept angepasst und es stehen, Stand 2018, bereinigte und vervollständigte Planungsmittel bezüglich Beschneigung zur Verfügung.

Im Zuge der Projektierung der einzelnen zukünftigen Bauvorhaben zeigte sich, dass die ursprünglich zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene vollständige Beschneigung der Talabfahrt nach Davos Dorf (Bereich Palüda) ebenfalls zeitnah realisiert werden soll. Gleichzeitig soll zur Optimierung der Pistenführung eine Verlegung der Skipiste im Bereich des Friedhofs erfolgen.

1.2. Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Davos wurde im Wesentlichen am 1. Dezember 1996 (Teilgebiet «Landschaft»), am 27. September 1998 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie am 4. März 2001 (Siedlungsgebiet und Baugesetz) von den Stimmberechtigten angenommen und mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 2551 vom 23. Dezember 1997 (Teilgebiet «Landschaft»), RB Nr. 1294 vom 15. August 2000 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie RB Nr. 505 vom 22. April 2002 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit sind diverse Teilrevisionen vorgenommen worden. Bezüglich Beschneiungsanlagen stammen die genehmigten Nutzungsplangrundlagen im Wesentlichen aus dem Jahr 2005. Mit Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Dezember 2018 wurde der Generelle Erschliessungsplan für das Gebiet Parsenn erlassen. Das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren ist hängig.

Das Baugesetz der Gemeinde Davos regelt in Artikel 86, dass die Flächenbeschneuerung innerhalb der Wintersportzone nur zulässig ist, wenn diese im Generellen Erschliessungsplan vorgesehen ist.

1.3. Ziel und Inhalt der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen in Ergänzung zum Ende Dezember 2018 erlassenen Gesamtkonzept die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den vorgesehenen Ausbau der Beschneigungsanlagen Palüda sowie die Pistenkorrektur Friedhof geschaffen werden.

2. Allgemeines

2.1. Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte ein externes Planungsbüro mit der Teilrevision der Ortsplanung. Mit der Erarbeitung des Gesamtkonzepts Beschneuerung wurde ein Ingenieurbüro aus Davos beauftragt (Aktenaufgabe, Dokument A). Der notwendige Umweltverträglichkeitsbericht (UVB, Dokument B) sowie eine Vegetationskartierung (Lebensraumtypen, Dokument C) wurden durch eine Davoser Firma erstellt. Ebenfalls liegt ein Lärmnachweis (Dokument D) in der Aktenaufgabe auf.

2.2. Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde bereits im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Generellen Erschliessungsplanes Beschneuerung gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 9. Mai 2018 wurden vom Amt für Raumentwicklung (ARE) im Wesentlichen folgende für den Abschnitt Palüda relevanten Hinweise angebracht:

Antrag / Hinweis Kanton	Entscheidung der Gemeinde
Wald: Geringfügiger Konflikt Wintersportzone und Wald sei zu bereinigen im Gebiet Palüda.	Der Konflikt wird in Abstimmung mit der Rodung bereinigt.

2.3. Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe für das Projekt fand vom 5. März bis 3. April 2019 statt. Innerhalb dieser Frist gingen drei Schreiben von Anwohnerinnen und Anwohnern bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter ein. Darin wurde um Aufschluss über die folgenden Punkte gebeten:

- zu erwartende Lärmimmissionen, bzw. die Tageszeiten, zu denen sie zu erwarten sind;
- Details zu den zu erwartenden Rodungen sowie insbesondere zu den geplanten Aufforstungen (Baumsorten und Standorte);
- Abfluss des Schmelzwassers;
- zu erwartende Immissionen durch die Bauarbeiten;
- mögliche Einflüsse durch Windverfrachtungen des technisch hergestellten Schnees.

Der Kleine Landrat beantwortete alle drei Schreiben am 18. Juli 2019. Die Antworten sowie die Schreiben der Anwohnerinnen und Anwohner sind Teil der Auflageakten.

2.4. Beschlussfassung

Für den Erlass des Generellen Erschliessungsplans ist nach Art. 48 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 164 des Baugesetzes der Gemeinde Davos der Grosse Landrat zuständig.

Die notwendige Anpassung des Zonenplanes erfolgt im vorliegenden Fall (Lage im Siedlungsgebiet, diverse private Interessen berührt) im ordentlichen Verfahren und untersteht daher der Volksabstimmung.

2.5. Massgebliches Verfahren und Folgeverfahren

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen Beschneigungsanlagen mit einer beschneibaren Fläche von über 5 ha der UVP-Pflicht. Aufgrund der beschneiten Fläche im Bereich Palüda besteht grundsätzlich keine UVP-Pflicht. Da die Beschneigungsanlagen im Gesamtgebiet Parsenn dieses Mass jedoch überschreiten, liegt der entsprechende UVB (gestützt auf das Gesamtkonzept) vor und liegt der vorliegenden Nutzungsplanvorlage bei (Aktenauflage).

Im Bereich der Pistenkorrektur im Bereich Friedhof (Talabfahrt Davos Dorf) ist zusätzlich ein Rodungsverfahren durchzuführen, die entsprechenden Unterlagen liegen der vorliegenden Teilrevision bei (Aktenauflage, Dokument E).

Für die Umsetzung und Realisierung der geplanten Beschneigungsanlagen wird nach Beschluss der Volksabstimmung und Genehmigung durch die Regierung ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone durchzuführen sein (BAB-Verfahren). Darin sind die erforderlichen baulichen Massnahmen, Leitungsführung, die Standorte, Anzahl und Art der Zapfstellen sowie die Beschneigungsflächen im Detail aufzuzeigen.

Die detaillierte Linienführung, bauliche Massnahmen und Geländeeingriffe werden im Wald in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst festzulegen sein. Im Rahmen der Bauausführung wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) beigezogen (vgl. UVB).

3. Grundlagen

3.1. Wegleitung Beschneigungsanlagen

Das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) hat 2008 eine Wegleitung für Beschneigungsanlagen mit einzuhaltenden Grundsätzen und Verfahren publiziert. Die vorliegende Teilrevision berücksichtigt im Wesentlichen diese Wegleitung. Die geplanten Beschneigungsanlagen stehen im Einklang mit der Gesetzgebung (vgl. UVB, Dokumente B und C der Aktenauflage), das Skigebiet liegt innerhalb eines Intensiverholungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, ein Gesamtkonzept liegt vor (vgl. Dokument A) und die Anliegen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes werden angemessen beachtet (vgl. UVB, Dokumente B und C). Aufgrund der baugesetzlichen Regelung der Gemeinde Davos unterstehen Beschneigungsanlagen der Nutzungsplanpflicht.

3.2. Richtplanung

Gemäss kantonalem Richtplan 2000 (KRIP 2000, Kapitel 4.2) stellen die Tourismusräume in Bezug auf die Wertschöpfung das Rückgrat des Tourismus in Graubünden dar. Im gut ausgebauten Wintertourismus stehen Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Vordergrund. Die sogenannten Intensiverholungsgebiete bleiben als touristische Schwerpunktegebiete langfristig attraktiv, flexibel nutzbar sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig. Dazu notwendige touristische Einrichtungen werden auf die Intensiverholungsgebiete beschränkt. In Davos-Klosters sind mit Objekt Nr. 08.FS.10 total 3780 ha als Ausgangslage (KRIP 2000) als Intensiverholungsgebiet bezeichnet.

Im regionalen Richtplan Davos (genehmigt mit RB Nr. 29 vom 15. Januar 2013) sind die Intensiverholungsgebiete, in welchen technische Anlagen der technischen Beschneigung erstellt werden können, bezeichnet. Die Infrastrukturen der Beschneigung wie auch die Beschneigungsflächen werden in Davos jedoch in einem Gesamtkonzept behandelt. Im Rahmen der Richtplananpassung wurden in sämtlichen Skigebieten Anpassungen vorgenommen und mit unterschiedlichem Koordinationsstand in den regionalen Richtplan aufgenommen (Erweiterung/Reduktion Intensiverholungsgebiete, Skigebietsverbindungen, neue Zubringeranlagen, Talabfahrten, Variantenabfahrten).

Die vorliegende Anpassung der Nutzungsplanung ist im Wesentlichen auf die richtplanerischen Vorgaben abgestimmt. Es handelt sich bei vorliegender Teilrevision der Nutzungsplanung folglich um ein Vorhaben, das im Richtplan in den Grundzügen bereits festgelegt ist.

3.3. Wald

Im Zusammenhang mit der neuen Linienführung der Talabfahrt nach Davos Dorf ist eine Rodung von Waldareal notwendig (siehe Kapitel 7).

4. Pistenkorrektur Friedhof

Beim Friedhof weist die Talabfahrt aktuell einen engen und kurvigen Abschnitt auf. Diese Streckenführung soll durch eine Pistenkorrektur optimiert werden. Angestrebt wird eine Aufhebung der nördlichen Schlaufe durch eine Direktverbindung im Bereich der Waldfläche im Gebiet Salzgäba. Damit wird eine direkte Linienführung zum Pistenende ermöglicht, was einerseits für die Gäste aber auch für die Pistenpräparation von grossem Vorteil ist (attraktive und sichere Linienführung, geringere Unfallgefahr) und die momentane Situation der Pistenführung stark zu verbessern vermag.

5. Konzept Beschneigung Parsenn

5.1. Planungen Beschneigung bis 2018

Im Skigebiet Parsenn wurde die erste punktuelle Beschneigung (auf Gemeindegebiet Klosters-Serneus) 1991 realisiert. Diese Anlage wurde basierend auf der damaligen Wegleitung für Schneeanlagen im Kanton Graubünden 1988 beurteilt. In der Folge wurden, jeweils basierend auf den angepassten rechtlichen Grundlagen sowie nach Massgabe der Wegleitungen (1988, 1998 und, aktuell

gültig, 2007/2008), weitere Beschneigungsanlagen projektiert und realisiert (vgl. Anhang A des Planungs- und Mitwirkungsberichts und Dokument A bzw. F, BAB-Gesuche). Je nach Umfang und Ausmass konnten diese Anlagen nur im BAB-Verfahren bewilligt werden oder bedingten eine nutzungsplanerische Grundlage.

Der grösste Um- und Ausbau der Beschneigungsanlagen im Skigebiet Parsenn erfolgte 2005. Diese Vorhaben beinhalteten im Wesentlichen Erweiterungen im Bereich Parsennhütte–Weissfluhjoch, Parsennhütte–Parsennfurgga und Parsennhütte–Gotschnagrat sowie den Speichersee Totalp.

5.2. Gesamtkonzept Beschneigung 2018

Im Jahre 2018 wurde das Gesamtkonzept überarbeitet. Neu vorgesehen waren die Beschneigung im Meierhoftälli, die Talabfahrt bis Wolfgang sowie eine Pistenkorrektur im Gebiet Gruobenalp–Berg.

5.2.1. Erweiterung Beschneigungsflächen Palüda

Die ursprünglich zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene vollständige Beschneigung der Talabfahrt nach Davos Dorf im Gebiet Palüda bis zum Skipistenende (total 1,0 ha) soll nun ergänzend und gestützt auf das bestehende Gesamtkonzept 2018 ebenfalls realisiert werden. Demnach werden im Gebiet Parsenn zukünftig total 49,4 ha (Gemeindegebiet Davos) technisch beschneit.

Diese Erweiterung begründet sich im Wesentlichen wie folgt (vgl. dazu auch UVB, Dokumente B und C):

Talabfahrt Davos Dorf, Palüda – Pistenende:

Die Piste Höhenweg bis Davos stellt für die Entleerung des Skigebiets die Hauptverbindung ins Tal dar. Nach Davos Dorf handelt es sich um die einzige Talabfahrt aus dem Gebiet Parsenn. Nach Betriebsschluss oder aber spezifisch bei einem Ausfall der Standseilbahn ist diese Verbindung von grösster Wichtigkeit.

5.2.2. Wasserbezug

Gemäss UVB kann das für die Beschneigung notwendige Wasser momentan mit den bestehenden Wasserfassungen (inkl. Davosersee) und Speichern (Totalpsee) zur Verfügung gestellt werden.

6. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen der neu vorgesehenen Erweiterungsflächen der Beschneigung werden im Umweltverträglichkeitsbericht (Dokumente B und C der Aktenauflage) ausgeführt. Aus Sicht des UVB sind die Beschneigungsvorhaben, wenn die im Bericht erwähnten Empfehlungen umgesetzt werden, umweltverträglich.

7. Rodung von Waldareal

Die Talabfahrt nach Davos Dorf wird im Bereich des Friedhofs korrigiert und neu angeordnet. Für diese Pistenverlegung ist eine Rodung von Waldareal im Umfang von rund 1'050 m² erforderlich (definitive Rodung). Die notwendige Ersatzaufforstung erfolgt im Bereich des aktuellen Pistenverlaufs (1'050 m²). Zudem werden während der Bauphase der Beschneiungsanlagen voraussichtlich temporäre Rodungen im Umfang von total 577 m² erforderlich. Das entsprechende Rodungsgesuch liegt der vorliegenden Planung bei.

8. Umsetzung in den Planungsmitteln

8.1. Teilrevision Zonenplan 1:2000

Die rechtskräftigen Wintersportzonen werden beibehalten. Es werden zwei wesentliche Anpassungen der Wintersportzone vorgenommen:

- Pistenverlegung im Bereich Friedhof (Neufestlegung Direktverbindung und Aufhebung bisherige Kurve).
- Anpassung Wintersportzone beim Pistenende auf den effektiven Verlauf.

Im Bereich der heutigen Pistenführung wird Wald (nach Art. 94 Baugesetz) und bei der zukünftigen Pistenführung eine Grünzone (Art. 66 Baugesetz) festgelegt.

8.2. Teilrevision Genereller Erschliessungsplan 1:2000

Die geplanten Beschneiungsflächen, Leitungstrassees mit Zapfstellen und Entleerungsstellen werden neu festgelegt.

Antrag an den Grossen Landrat: (im Ausstand von Statthalter Stefan Walser)

1. Die "Teilrevision Ortsplanung Skigebiet Parsenn, Erweiterung Beschneiungsanlage Palüda / Pistenverlegung" sei zu genehmigen.
2. Der Zonenplan 1:2000 „Erweiterung Beschneiungsanlage Palüda / Pistenverlegung“ sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.
3. Der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 „Erweiterung Beschneiungsanlage Palüda / Pistenverlegung“ sei zu genehmigen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 25.01.2019
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000
- Zonenplan 1:2000
- GEP, Gesamtkonzept 1:5000 (Dokument A)
- Umweltverträglichkeitsbericht (Dokument B)
- GEP, Lebensraumtypen 1:8000 (Dokument C)
- GEP, Lärmnachweis (Dokument D)
- Rodungsgesuch (Dokument E1)
- Rodung und Ersatzaufforstung (Dokument E2)
- Rodungsplan 1:1000 (Dokument E3)
- Arbeitsplan BAB (Dokument F)
- Vorprüfungsbericht ARE vom 09.05.2018

Sitzung vom 15.02.2021
Mitgeteilt am 19.02.2021
Protokoll-Nr. 21-81
Reg.-Nr. B2.2.2

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung Zentrum Guggerbach

1. Anlass

1.1. Ausgangslage

In den 1980er Jahren wurde in Davos Platz auf der Parzelle Nr. 111 durch die Stiftung Guggerbach ein Alters- und Pflegeheim errichtet und eröffnet. Ziel der Stiftung war die Bereitstellung eines modernen und den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner angepasstes Alterszentrum mit betreutem Wohnen. Das Angebot wurde aufgrund steigender Nachfrage in der Region sukzessive ausgebaut. So wurde die Infrastruktur in den Jahren 2001 und 2016 erweitert. Heute ist das Zentrum Guggerbach in der Landschaft Davos für alle Altersfragen der Bevölkerungsgruppe 65+ zuständig. Während des Betriebs hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass gewisse Raumangebote nicht mehr den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen bzw. gewisse Raumangebote fehlen.

Im Jahr 2018 konnte die Stiftung Guggerbach die südlich des heutigen Alterszentrums gelegene Nachbarparzelle Nr. 110 erwerben. Die Stiftung beabsichtigt auf der neu erworbenen Parzelle das heute fehlende Raumangebot zu realisieren. Dieses umfasst insbesondere folgende Nutzungen:

- Sozial- und Beschäftigungsräume
- Begegnungsräume (mit öffentlichem oder halböffentlichem Charakter)
- Tiefgarage mit Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Besucherinnen und Besucher
- Ergänzung des Angebots für das Wohnen mit Service und Dienstleistungen (bisher betreutes Wohnen)

Der geplante Erweiterungsbau soll sich sowohl betrieblich als auch baulich vollständig in das bestehende Alterszentrum integrieren. Über eine oberirdische Verbindung sollen der Bestand und der Neubau verbunden werden. Das bestehende Alterszentrum Guggerbach auf der Parzelle Nr. 111 befindet sich heute in der rechtskräftigen «Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA)». Die Parzelle Nr. 110, welche für den geplanten Erweiterungsbau vorgesehen ist, befindet sich in der

rechtskräftigen «Zone für städtisches Wohnen (StW)». Damit der geplante Erweiterungsbau sowohl funktional als auch baulich optimal in das bestehende Alterszentrum integriert werden kann, beantragte die Stiftung Guggerbach bei der Gemeinde die Umzonung der Parzelle Nr. 110 von der Zone für städtisches Wohnen in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

Das auf der Parzelle Nr. 110 stehende «Chalet Boner» ist zusammen mit dem zugehörigen Park im Kulturgüterinventar der Landschaft Davos als erhaltenswert eingestuft. Im Generellen Gestaltungsplan ist das Chalet Boner als erhaltenswerte Baute gemäss Art. 112 Baugesetz (BauG) Davos bezeichnet und im Flachdachperimeter gemäss Generellem Gestaltungsplan gelegen.

1.2. Ziel und Inhalt der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision wird die Parzelle Nr. 110 von der Zone StW in die ZöBA umgezont. Damit werden die raumplanerischen Voraussetzungen für die bestmögliche Realisierung des Erweiterungsbaus des Alterszentrums Guggerbach geschaffen.

2. Allgemeines

2.1. Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung.

2.2. Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 9. November 2020 hat das ARE auf der Grundlage einer verwaltungsinternen Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision im Wesentlichen positiv Stellung genommen und dabei sinngemäss folgende Vorbehalte und Hinweise angebracht:

Antrag / Hinweis Kanton	Entscheid Gemeinde
<p>Inventare Der Planungs- und Mitwirkungsbericht ist bis zum Genehmigungsverfahren mit Erläuterungen zum Umgang mit den Einstufungen des Chalets Boner sowie dem dazugehörigen Park in den einschlägigen Inventaren zu ergänzen.</p>	<p>Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wird im Sinne des Antrags mit den entsprechenden Erläuterungen ergänzt.</p>
<p>Empfehlungen für die weitere Planung Der Gemeinde wird empfohlen, im Falle eines Abbruchs des Chalets Boner von der Bauherrschaft möglichst frühzeitig die gemäss Art. 112 Abs. 3 BauG erforderliche Dokumentation einzufordern.</p>	<p>Im Falle eines Abbruchs des Chalets wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die entsprechende Dokumentation gemäss Art. 112 Abs. 3 BauG von der Bauherrschaft eingefordert.</p>

2.3. Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe für das Projekt fand vom 18. Dezember 2020 bis am 17. Januar 2021 statt. Innerhalb dieser Frist gingen keine Rückmeldungen ein.

3. Rahmenbedingungen und Nachweise

3.1. Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Davos wurde im Wesentlichen am 1. Dezember 1996 (Teilgebiet «Landschaft»), am 27. September 1998 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie am 4. März 2001 (Siedlungsgebiet und Baugesetz) von den Stimmberechtigten angenommen und mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 2551 vom 23. Dezember 1997 (Teilgebiet «Landschaft»), RB Nr. 1294 vom 15. August 2000 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie RB Nr. 505 vom 22. April 2002 von der Regierung genehmigt. Mittlerweile sind diverse Teilrevisionen vorgenommen worden. Für die vorliegende Teilrevision umfasst die rechtskräftige Ortsplanung folgende relevanten Planungsmittel:

- Zonenplan 1:2000, Davos Platz
- Genereller Gestaltungsplan 1:2000, Davos Platz

3.2. Inventare

Gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verfügt Davos Platz über ein Ortsbild von regionaler Bedeutung. Die von der vorliegenden Teilrevision betroffene Parz. Nr. 110 bzw. das darauf stehende Chalet Boner mit zugehörigem Garten ist Bestandteil der Baugruppe «Obere Strasse Nord» mit dem Erhaltungsziel «C» sowie der Umgebungszone III (bergseitiger Ortsbildhintergrund mit einigen für den Kurort typischen Altbauten) mit dem Erhaltungsziel «b».

Der kantonale Richtplan, Teil Siedlung (KRIP-S), bezeichnet in Kap. 5.4 schützenswerte Ortsbilder und Objekte, namentlich die vor- und fröhntouristischen Siedlungsstrukturen von Davos (Koordinationsstand Zwischenergebnis).

Im Kulturgüterinventar der Landschaft Davos ist das Chalet Boner als erhaltenswert eingestuft, der Garten sollte ebenfalls erhalten werden.

3.3. Beurteilung Einstufung Chalet Boner mit Garten als erhaltenswert

Das Chalet Boner wurde im Jahr 1880 erbaut und ist ein Zeitzeuge der damals noch ländlichen Siedlungsentwicklung von Davos Platz. Das Chalet mit Park stand damals in einer wenig dichten und von grosszügigen Grünräumen durchzogenen Siedlung.

Die Siedlungsentwicklung ist im 20. Jahrhundert stark vorangeschritten, der Siedlungsbau wurde zunehmend städtisch. Heute steht das Chalet Boner ortsbaulich isoliert in einem städtischen Kontext und wird als «Sonderling» ohne Kontext wahrgenommen. Der Garten war ursprünglich grossflächig angelegt, der östliche Teil des Parks wurde zwischenzeitlich durch eine neue Strasse mit Trottoir sowie einen Parkplatz stark verkleinert. Aus Sicht der Gemeinde weist der Garten keine speziell erhaltenswerten Elemente wie historische Mauern, Bäume o.ä. auf.

Aus diesen Gründen sowie aufgrund der tiefen Einstufung des Objekts im ISOS (vgl. Kap. 3.2) rechtfertigt sich aus Sicht der Gemeinde ein allfälliger Ersatzbau unter Berücksichtigung der Bedingungen unter Art. 112 BauG.

3.4. Geltende Erhaltungsvorschriften

Die Festlegung des Chalet Boner als erhaltenswerte Baute im Generellen Gestaltungsplan (GGP) ist in Art. 112 BauG wie folgt umschrieben:

Art. 112

1 Erhaltenswerte Bauten und Baugruppen sind zu erhalten.

2 Bei Renovationen und Umbauten sind die Bausubstanz sowie die wesentlichen Gliederungs- und Gestaltungsmerkmale zu erhalten. Ein Abbruch ist nur zulässig, wenn überwiegende Interessen dafür sprechen, wobei die Qualität der vorgesehenen Ersatzbauten bei dieser Interessenabwägung zu berücksichtigen ist.

3 Ersatzbauten für abgebrochene Bauten müssen erhöhten gestalterischen Anforderungen genügen und deren städtebauliche Funktionen soweit wie möglich übernehmen oder verbessern. Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, nachdem der Gemeinde eine Dokumentation über die abzureissenden Bauten eingereicht worden ist.

4 In der Umgebung von erhaltenswerten Bauten und Baugruppen sind Bauten und Anlagen in Hinblick auf eine gute Gesamtwirkung besonders sorgfältig zu gestalten.

Gemäss Art. 112 BauG ist ein Abbruch von erhaltenswerten Gebäuden unter bestimmten Bedingungen gestattet. Die Anforderungen aus Art. 112 BauG werden wie folgt berücksichtigt:

Abbruch nur zulässig, wenn überwiegende Interessen vorliegen:

- Im Hinblick auf die demografische Entwicklung (Zunahme ältere Bevölkerungsgruppe) ist die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur ein sehr wichtiges Anliegen. Die Erweiterung des Alterszentrums Guggerbach ist daher von grossem öffentlichen Interesse.
- Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Chalets Boner ist dagegen nicht sehr hoch. Wie bereits erwähnt, steht das Chalet als Einzelbaute ohne räumlichen Kontext da. Chalet-Bauten sind in Graubünden und schweizweit keine seltenen Gebäudetypen. Schliesslich könnte das Chalet Boner, bei Vorliegen von Interessenten, demontiert und an anderem Ort wieder aufgebaut werden.

Erhöhte gestalterische Anforderungen bei Ersatzbauten:

- Mit der Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens werden architektonisch-gestalterische Ansprüche hinsichtlich einer ortsbildverträglichen Einpassung des Erweiterungsbaus in die bestehende Siedlung samt Umgebungsgestaltung berücksichtigt und sichergestellt. Das qualitätssichernde Verfahren ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision und wird erst danach durchgeführt. Im Kapitel 4 zur Folgeplanung legt die Gemeinde ihre Erwartungen in Bezug auf den weiterführenden Planungsprozess fest.

Abbruch nur möglich, wenn der Gemeinde eine Dokumentation des Gebäudes vorliegt:

- Die Gemeinde wird von der Bauherrschaft eine entsprechende Dokumentation im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einfordern.

Gemäss diesen Erwägungen und unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben ist ein Abbruch der erhaltenswerten Baute möglich.

4. Folgeplanung

Die Gemeinde Davos erwartet an diesem zentralen Ort einerseits eine hochwertige Architektur, andererseits aber auch eine Anlage, die für die künftigen Benutzerinnen und Benutzer den grösstmöglichen Nutzen bringt. Zur Sicherung dieser Ansprüche ist man mit der Bauherrschaft übereingekommen, dass die weitergehende Planung nach SIA 142 (Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe) erfolgen soll.

5. Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1. Teilrevision Zonenplan

Die Parzelle Nr. 110 wird der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die „Teilrevision Ortsplanung Zentrum Guggerbach“ (Umzonung von der Zentrumszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Vorprüfungsbericht ARE vom 09.11.2020
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 08.12.2020
- Zonenplan 1:1000 Zentrum Guggerbach

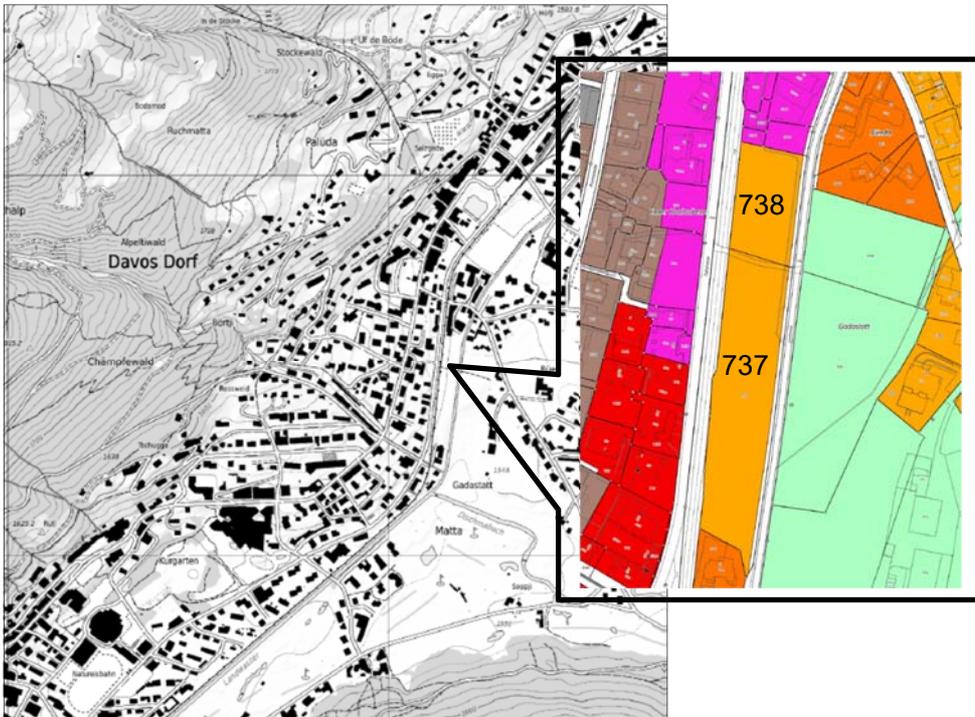
Sitzung vom 15.02.2021
Mitgeteilt am 19.02.2021
Protokoll-Nr. 21-82
Reg.-Nr. L3.2.11

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung "Gadastatt", Davos Dorf

1. Revisionsgegenstand

Die Vorlage umfasst zwei Teile und bezieht sich auf zwei in der Bauzone zwischen Talstrasse und Landwasser gelegene und noch unüberbaute Grundstücke (Parz.-Nrn. 737 und 738) in Davos Dorf.



Einerseits soll über den Generellen Erschliessungsplan (GEP) "Gadastatt" und einer bestimmten Festlegung der Gewässerraumzone die Baureife der Parzelle Nr. 738 erreicht werden. Andererseits soll aufgrund eines entsprechenden Antrags der Eigentümer die Parzelle Nr. 737

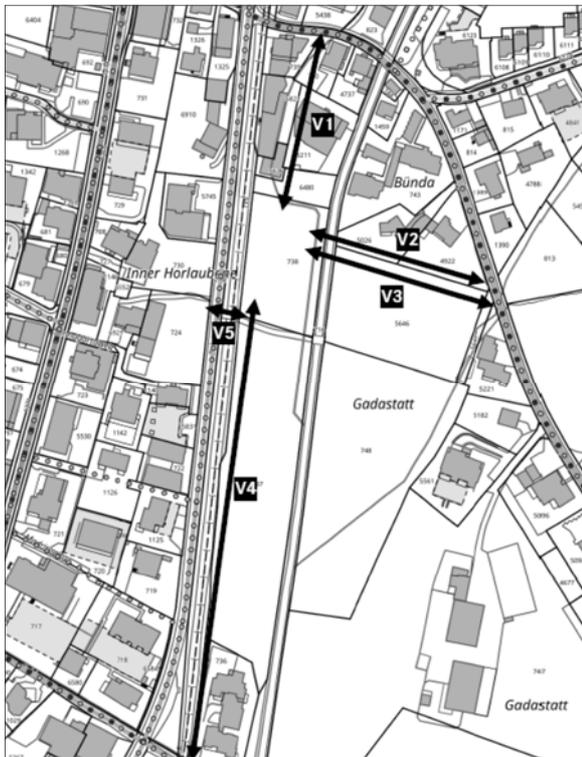
ausgezont und der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Dadurch soll der Fortbestand des landwirtschaftlichen Gewerbes der Grundeigentümer mittelfristig gesichert werden, ohne dass der Betrieb dem Druck ausgesetzt wird, das Land einer Bebauung zuzuführen.

2. Parzelle Nr. 738: Herstellung der Baureife

Die Grundeigentümerin plant, die in der Ortsrandzone I gelegene Parzelle mit zwei Mehrfamilienhäusern für insgesamt 11 Erstwohnungen zu überbauen. Gemäss Art. 72 Abs. 1 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) können Neubauten nur bewilligt werden, wenn das Grundstück baureif ist. Dies ist der Fall, wenn Form und Grösse des Grundstücks eine zonengemässe und zweckmässige Überbauung gestatten und das Grundstück für die beabsichtigte Nutzung vorschriftsgemäss erschlossen ist oder die Erschliessung bis zum Abschluss des Bauvorhabens ausgeführt wird (Art. 72 Abs. 2 KRG).

2.1 Erschliessung: GEP "Gadastatt"

Der Zugang zur Bauparzelle ist derzeit ungenügend. Für eine angemessene Zufahrt zu den geplanten Wohnhäusern wurden insgesamt fünf Zugänge geprüft (V1-V5). Angesichts der Lage der Bauparzelle zwischen Talstrasse/Bahntrasse und Landwasser erscheint nur die Variante V3 eine ausreichende und sichere Zufahrt zu gewährleisten. Die übrigen Varianten mussten wegen den Platzverhältnissen und des übermässigen Landverschleisses sowie aus Sicherheitsüberlegungen verworfen werden.



Die Erschliessung der Parzelle Nr. 738 erfolgt ab der Dischmastrasse. Bei der entsprechenden Abzweigung muss zwingend ein Spickel einer Privatliegenschaft (Parzelle Nr. 4922) beansprucht werden, damit die dort vorbeiführende und in der Wintersportzone gelegene Langlaufloipe nicht beeinträchtigt wird. Da die Eigentümer der Parzelle Nr. 4922 sich nicht bereit erklärt

haben, das erforderliche Land abzutreten, muss die Festlegung der Erschliessungsstrasse mit einem Enteignungsrecht nach Art. 97 Abs. 1 KRG verbunden werden. Ansonsten kann die Zufahrt über Grundeigentum der Bauherrin geführt werden. Dementsprechend kann die Erschliessung der Bauparzelle im GEP 1:1'000 "Gadastatt" wie folgt festgelegt werden:



Die Dimensionen der Erschliessungsstrasse (Sackgasse) sind im Rahmen eines entsprechenden Baubewilligungsverfahrens zu prüfen und auf die Bedürfnisse der geplanten Überbauung abzustimmen. Der Landverbrauch ist dabei so gering wie möglich zu halten. Zufahrten von Privatstrassen ab bzw. in eine Kantonsstrasse (Dischmastrasse) bedürfen gemäss Art. 72 Strassengesetz Kanton Graubünden (StrG) der Genehmigung des kantonalen Tiefbauamts (TBA). Die Projektierung des Anschlusses hat entsprechend den einschlägigen VSS-Normen (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) zu erfolgen. Die gemäss StrG erforderliche Spezialbewilligung wurde im Grundsatz bereits in Aussicht gestellt.

Da es sich um eine Anlage zur Feinerschliessung mit keinem weiteren öffentlichen Interesse handelt, sind die Baukosten von der Bauherrschaft zu tragen (Art. 58 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 Abs. 2 KRG).

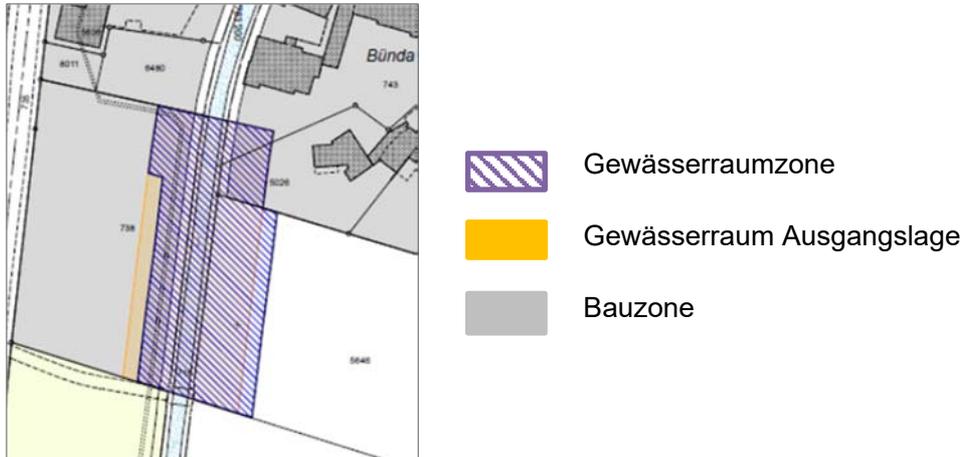
2.2 Zonengemässe und zweckmässige Überbauung: Festlegung Gewässerraumzone

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Solange die Gewässerräume in der Nutzungsplanung nicht rechtskräftig festgelegt sind, gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung mit grösseren Gewässerabständen.

Die Gemeinde Davos erarbeitet derzeit die Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 37a KRG für das gesamte Gemeindegebiet in einer separaten Teilrevision "Gewässerraum und Gefahrenzonen". Die Festlegung des Gewässerraums für das gesamte Gemeindegebiet wird noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht auf Parzelle Nr. 738 wird der Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 738 (inkl. betroffene Nachbarparzellen) vorgezogen festgelegt.

Für das Landwasser wird im Bereich der Parzellen Nrn. 738, 743, 5026 und 5646 die Gewässerraumzone gemäss Art. 37a KRG festgelegt. Auf Höhe der Parzellen Nrn. 738 / 5646 erfolgt

eine laterale Verschiebung der Gewässerraumzone auf die orografisch, das heisst in Fliessrichtung des Gewässers gesehen linke Seite (Parzelle Nr. 5646). Die Parzellen Nrn. 738 und 5646 befinden sich im selben Eigentum, daher entsteht durch die laterale Verschiebung keine rechtliche Ungleichbehandlung.



Die entsprechende Festlegung des Gewässerraums verbessert die Überbaubarkeit der Parzelle Nr. 738.

3. Parzelle Nr. 737: Auszonung und Zuweisung zur Landwirtschaftszone

Die Eigentümer der Parzelle Nr. 737 haben die Gemeinde um Auszonung des Grundstücks und Zuweisung zur Landwirtschaftszone ersucht. Das Land soll durch den Landwirtschaftsbetrieb genutzt werden können und nicht einem Überbauungsdruck unterliegen. Die Grundeigentümer haben der Gemeinde gegenüber schriftlich erklärt, auf eine Entschädigung im Falle der Auszonung des Baulandes zu verzichten. Die landwirtschaftliche Erschliessung ist gegeben.

4. Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision Ortsplanung Gadastatt (Anpassung GEP und Zonenplan) wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Die entsprechenden Hinweise des Amtes im Vorprüfungsbericht vom 29. Juli 2020 wurden umgesetzt resp. im Hinblick auf die weitere Planung und Bewilligungsstufen zur Kenntnis genommen (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht zur Teilrevision Ortsplanung Gadastatt). Das ARE beurteilt die Teilrevision in der von der Gemeinde vorgesehenen Form als möglich.

5. Mitwirkungsverfahren

Die Mitwirkungsaufgabe, welche der Orientierung der Betroffenen und Interessierten dient (Art. 4 Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG] i.V.m. Art. 13 KRVO), erfolgte während der Zeit vom 23. Oktober bis 21. November 2020 (30 Tage). Seitens von Anstössern ging eine Eingabe

ein, welche sich grundsätzlich gegen die gewählte Erschliessungsvariante richtete. Diese Eingabe wurde von der Gemeinde dahingehend beantwortet, dass andere Erschliessungsvarianten keine sachgerechte Lösung darstellten.

6. Erwägungen des Kleinen Landrates

- 6.1 Die der Vorlage zugrundeliegenden Verhältnisse sind insbesondere hinsichtlich der Erschliessungssituation und einer zweckmässigen Überbauung der Parzelle Nr. 738 von einigen Sachzwängen geprägt. Aus raumplanerischer Sicht ist die Realisierung von bestehenden Baulandreserven für den Bau von Erstwohnungen grundsätzlich aber erwünscht, um Einzonungsdruck für neues Bauland zu vermeiden. Die Gemeinde Davos verfügt nämlich über angemessen grosse, aber nicht übermässig grosse Baulandreserven. Es erscheint deshalb sinnvoller, im Hinblick auf die Überbauung der Parzelle Nr. 738 eine zweckmässige und sichere Erschliessung zu ermöglichen und mit der vorgesehenen Verlegung der Gewässerraumzone die Bebaubarkeit des Grundstücks zu verbessern, anstatt dieses Bauland brachliegen zu lassen.

Die Bauparzelle ist günstig gelegen und attraktiver Wohnraum in Zentrumsnähe von Davos Dorf ist entsprechend nachgefragt. Infrastrukturen wie Schulen, Läden und Dienstleistungsangebote sind leicht erreichbar und die Anbindung an den öffentlichen Verkehr und das Strassennetz ist gut. Eine gewisse Beeinträchtigung besteht durch den von der Talstrasse herrührenden Verkehrslärm. Die massgebenden Planungswerte lassen sich mit gestalterischen und/oder baulichen Massnahmen jedoch einhalten. Ein entsprechender Nachweis ist im Baubewilligungsverfahren aber noch zu erbringen.

- 6.2 Angesichts der Einschätzung zur Nutzung der Parzelle Nr. 738 für eine Bebauung mag die gleichzeitige Auszonung der Nachbarparzelle widersprüchlich erscheinen. Immerhin ist im Hinblick auf den Fortbestand eines Landwirtschaftsbetriebs der Erhalt von Flächen, die als Kulturland besonders wertvoll sind, ein ebenfalls gewichtiges Interesse der Raumplanung und eine Auszonung kann gerechtfertigt sein, soweit dies mit der Ortsplanung zumindest mittelfristig vereinbar ist. Wie erwähnt verfügt die Gemeinde über ausreichende Baulandreserven und hat noch Verdichtungspotenzial. Die von der Auszonung betroffene Parzelle liegt am Rand der Bauzone und grenzt an grössere Freiflächen im Talgrund, so dass kein singulärer Zonenteil entsteht. Ihre Zuweisung in die Landwirtschaftszone ist somit vertretbar und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die anstehende Gesamtrevision der Zonenordnung.

Kommt die Auszonung nicht zustande, kann die Parzelle dennoch kaum überbaut werden, da ihre Erschliessung, wenn überhaupt, nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand zu bewerkstelligen wäre. Die Mitbenutzung des Zugangs zur Nachbarparzelle 738 liesse sich wegen den beschränkten Platzverhältnissen resp. einzuhaltenden Abständen zur Strasse bzw. Bahn und (trotz verlegter Gewässerraumzone) zum Gewässer nur mit Abstrichen bei der Bebauung der Parzelle Nr. 738 realisieren, was wiederum dem Grundsatz der häuslichen Nutzung des Bodens widersprechen würde.

7. Zuständigkeiten

Für die Anpassung des GEP 1:1'000 Gadastatt ist der Grosse Landrat zuständig. Revisionen des Zonenplans (Auszonung der Parzelle Nr. 737 und Festlegung der Gewässerraumzone im

Bereich der Parzellen Nrn. 738, 743, 5026 und 5646) sind dagegen dem Stimmbürger vorzulegen (Art. 48 Abs. 1 KRG i.V.m. Art. 164 Abs. 1 und 2 lit. c BauG).

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 "Gadastatt" (Erschliessung Parzelle Nr. 738) sei zu genehmigen.
2. Die Teilrevision des Zonenplans 1:1'000 "Gadastatt" (Auszonung der Parzelle Nr. 737 in die Landwirtschaftszone) sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.
3. Die Teilrevision des Zonenplans 1:1'000 "Gadastatt" (Festlegung der Gewässerraumzone im Bereich der betreffenden Parzellen) sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom Januar 2021
- Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 (Gadastatt)
- Zonenplan 1:1'000 (Gadastatt)
- Vorprüfungsbericht ARE vom 29. Juli 2020

Sitzung vom 15.02.2021
Mitgeteilt am 19.02.2021
Protokoll-Nr. 21-83
Reg.-Nr. U1

An den Grossen Landrat

Forschungszentrum CERC in Davos, Beitrag an die Basisfinanzierung

1. Ausgangslage

Mit der zunehmenden Temperatur der globalen Atmosphäre aufgrund des steigenden Ausstosses von Treibhausgasen und anderen klimaschädlichen Stoffen ist eine Veränderung des Klimas global und auch in der Schweiz im Gange. Die folgenreichsten Aspekte des Klimawandels sind die Zunahme und Intensivierung von Extremwetterereignissen. Starkniederschläge, verschärfte Lawinensituationen, Wachstumsprobleme beim Schutzwald infolge Trockenheit, etc. sind mögliche konkrete Auswirkungen, die im speziellen den Alpenraum betreffen. Ein wirkungsvoller und effizienter Umgang mit den Naturgefahren ist deshalb für das nachhaltige Bestehen einer Gesellschaft in Gebirgsräumen von grundlegender Bedeutung.

Der Kanton Graubünden hat in seiner Innovationsstrategie Graubünden 2028 festgelegt, dass der Forschungsstandort Davos über Forschungszentren verfügen soll, die „Leuchtturmcharakter“ besitzen, sowie den Forschungsstandort national und international wettbewerbsfähiger machen und stärken sollen. Im Rahmen dieser Innovationsstrategie wurde zusammen mit der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) und mit Unterstützung der ETH Zürich der Grundstein für ein neues Forschungszentrum gelegt, dessen Forschungsbereich sich thematisch mit den klimabegründeten Umweltgefahren im Gebirgsraum befassen soll.

2. Neues Forschungszentrum in Davos

Das neue Forschungszentrum "Climate Change, Extremes and Natural Hazards in Alpine Regions Research Center" (CERC) wird räumlich am Standort des WSL-Instituts für Schnee- und Lawinenforschung SLF an der Flüelastrasse in Davos Dorf angesiedelt. Organisatorisch ist das Forschungszentrum CERC ein Teilbereich des SLF, das zur WSL gehört, die ihrerseits Teil des ETH-Bereichs¹ ist. Die Betriebsaufnahme erfolgte am 1. Januar 2021.

¹ Der ETH-Bereich umfasst die beiden technischen Hochschulen ETH Zürich und EPF Lausanne und die vier Forschungsanstalten PSI, EMPA, EAWAG und WSL.

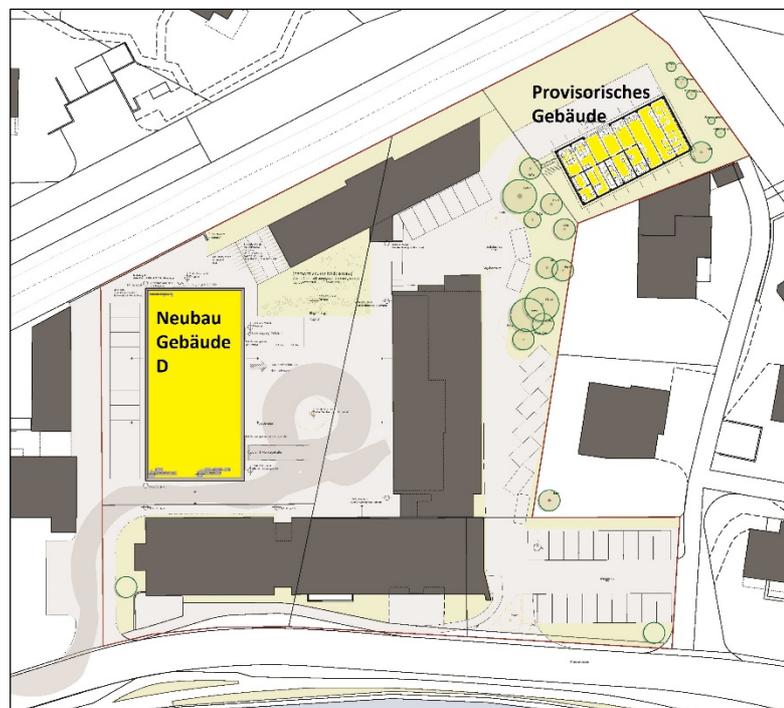
Zusammen mit den im Projekt involvierten kantonalen Ämtern wurden im Unternehmensplan und der Satzung des CERC sechs Forschungsschwerpunkte² festgehalten, zu denen es je eine Forschungsgruppe geben soll:

- Wetter- und Klimaextreme im Alpenraum,
- Permafrost,
- Fernerkundung, Früherkennung und -warnung,
- alpine Massenbewegungen,
- Gebirgsökologie und Schutzwald,
- Risikomanagement, Risikokommunikation und Resilienz.

Der Regierungsrat schreibt in seinem Beschluss zur Basisfinanzierung des CERC vom 2. Juni 2020: *"Mit dem Aufbau dieser sechs Forschungsgruppen in Davos werden längerfristig rund 30 bis 40 neue hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaffen. Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen des CERC forschen in den Schwerpunktthemen und entwickeln zudem innovative Produkte, mit denen sie ihr Wissen für die Anwendung in der Praxis umsetzen. Ziel ist es, Forschung auf Spitzenniveau zu leisten, um so zur Lösung dringender gesellschaftlicher Fragen beizutragen, z.B. im Bereich der Naturgefahrenwarnung oder der Analyse von Klima- und Umweltveränderungen."*

3. Standort des CERC

Am SLF an der Flüelastrasse 11 sind derzeit 140 Mitarbeitende tätig. Der Betrieb des CERC kann ab Beginn des Jahres 2021 in den bestehenden Räumlichkeiten des SLF aufgenommen werden. Mit einem Raumbedarf von 30 bis 40 neuen Arbeitsplätzen müssen jedoch ein neues Gebäude und zwischenzeitlich ein provisorisches Gebäude erstellt werden, die auf dem Gelände des SLF errichtet werden können. Der Kleine Landrat hat am 2. Juni 2020 die entsprechende, inzwischen rechtskräftige Baugenehmigung an das WSL erteilt.



Planübersicht zum Standort des SLF an der Flüelastrasse 11
(Dietrich Schwarz Architekten AG, Zürich)

² Detailliertere Informationen zu den Forschungsschwerpunkten siehe Dokumente in der Aktenauflage.



Visualisierung des Neubaus Gebäude D (Dietrich Schwarz Architekten AG, Zürich)

Der Baubeginn für den Ersatzneubau im Umfang von 10,4 Mio. Franken soll im Frühjahr 2021 erfolgen. Die Kosten werden vollumfänglich durch die WSL finanziert. Der Bezugszeitpunkt des neuen Gebäudes ist voraussichtlich im Herbst 2022.

4. Basisfinanzierung für eine kontinuierliche Forschung

Die Basisfinanzierung des CERC im Umfang von 6 Mio. Franken wurde über einen Zeitraum von 12 Jahren von 2021 bis 2032 vereinbart. Sie wird von der WSL, dem Kanton Graubünden und der ETH Zürich getragen. Die Basisfinanzierung sichert den kostendeckenden Grundbetrieb in den genannten Forschungsschwerpunkten. Das Wachstum bzw. die Weiterentwicklung des CERC soll über Drittmittel wie Forschungsbeiträge, Forschungsaufträge und Dienstleistungen finanziert werden. *"Eine Zusicherung der Basisfinanzierung auf 12 Jahre wurde als essentiell für eine stabile Verankerung des CERC und die nötige Kontinuität der Forschung plausibilisiert"*, stellt der Regierungsrat dazu fest. Nur mit einer längerfristigen Perspektive gelingt es, hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach Davos zu holen.

Finanzierungspartner	Jährlicher Beitrag in Mio. Fr.	Beitrag über 12 Jahre in Mio. Fr. (2021-2032)	Anteil in %
WSL	3,000	36,000	50,0
ETH ZH	1,000	12,000	16,7
Kanton GR	1,835	22,020	30,6
Gemeinde Davos	0,165	1,980	2,7
Total	6,000	72,000	100,0

Zur Messung der erbrachten Leistungen wird ein Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Graubünden und dem CERC abgeschlossen, der die Aspekte Aufbau des CERC, Qualität der Forschungsarbeiten, internationale Vernetzung, Wissens- und Technologietransfer sowie Kooperationen enthält. Nach zehn Betriebsjahren wird eine Evaluation der erreichten Ziele des CERC stattfinden.

Gestützt darauf werden WSL und Kanton Graubünden die längerfristige Weiterführung des CERC prüfen.

5. Kreditkompetenz

Gemäss Empfehlung des Kantons Graubünden zum Rechnungswesen der Gemeinden sind bei zeitlich befristeten Geschäften die einmaligen Kreditkompetenzen anzuwenden. Der jährliche Betrag multipliziert mit der Anzahl Jahre ergibt den massgebenden Betrag. Gemäss DRB 10 Art. 14 Abs. 1 lit. c) kommt somit bei einem Betrag von 1,98 Mio. Franken (0,165 Mio. Fr. × 12 Jahre) das fakultative Referendum zur Anwendung.

Der Beitrag von 0,165 Mio. Franken ist im Budget 2021 der Gemeinde Davos bereits vorgesehen (=> <https://www.gemeindedavos.ch/de/ueberdavos/aktuelles/dokumentation>, siehe Budget 2021, Seite 11 unten, "Beitrag WSL/CERC").

6. Schlussbemerkungen

Das Forschungszentrum CERC ist eine grosse Chance für den Forschungsplatz Davos. Einerseits werden globale, aber auch ganz Davos- bzw. Graubünden-spezifische Forschungsthemen behandelt, aus deren Erkenntnissen das Landwassertal und der Kanton Graubünden ganz konkret profitieren können. Andererseits unterstreicht und stärkt das neue Forschungszentrum das Engagement der ETH am Standort Davos. Dass die ETH am CERC zwei Professuren einrichten will, wird dem Forschungsplatz Davos ganz konkret zugutekommen. Die Innovationsstrategie Graubünden misst dem CERC das Potenzial bei, ein Leuchtturmprojekt über die Schweiz hinaus zu werden.

Der Kleine Landrat ist sich bewusst, dass neben dem erwarteten Unterstützungsbeitrag an das CERC die Gemeinde Davos auch andere Standortkosten, beispielsweise eine Erweiterung der familienergänzenden Kinderbetreuung oder möglicherweise zusätzliche Schulklassen zu tragen hat. Der Zuzug von hochqualifizierten Mitarbeitenden löst auf der anderen Seite aber auch eine grössere, längerfristige, regionale Wertschöpfung aus sowie Aufträge an das lokale Gewerbe und auch die Veranstaltung von Kongressen.

Bei umfangreicheren Unternehmungsansiedlungen ist es üblich, dass sich die Standortgemeinde mit einem Unterstützungsbeitrag am Projekt beteiligt. Aufgrund des grossen volkswirtschaftlichen Nutzens und den potenziellen Wachstumsmöglichkeiten der Forschungstätigkeiten des CERC unterstützt der Kleine Landrat mit voller Überzeugung den vorliegenden projektbezogenen Wirtschaftsförderungsbeitrag. Die Forschung ist eine der zentralen Wirtschaftsbranchen in Davos, die durch dieses Projekt eine weitere, wichtige Stärkung erlangt.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums wird das Projekt "Neues Forschungszentrum CERC in Davos, Beitrag an die Basisfinanzierung" im Sinne einer Wirtschaftsförderungsmassnahme mit einem Verpflichtungskredit von total 1,98 Mio. Franken unterstützt.

2. Während 12 Jahren, von 2021 bis 2032, wird ein jährlicher Beitrag an die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) für die Basisfinanzierung des Forschungsinstituts CERC von jährlich 165'000 Franken zulasten Konto 3636.32 "Beitrag WSL/CERC" in der Kostenstelle 1008500 genehmigt.
3. Der jährliche Beitrag wird ausbezahlt, nachdem der Kanton Graubünden den jährlichen Kantonsbeitrag, nach Prüfung der im Leistungsauftrag mit dem CERC festgelegten Modalitäten, geleistet hat.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Regierung des Kantons Graubünden, Beschluss vom 02.06.2020 betreffend Basisfinanzierung neues Forschungszentrum CERC in Davos, Gewährung Kantonsbeitrag
- Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, Innovationsstrategie Graubünden 2028 (Zielbild) vom 21.04.2020
- WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF, gemeinsame Medienmitteilung "Neues Zentrum geht Klimawandel und Naturgefahren im Alpenraum auf den Grund" von Kanton Graubünden, ETH Zürich und WSL vom 12.06.2020, <https://www.slf.ch/de/newsseiten/06/neues-zentrum-geht-klimawandel-und-naturgefahren-im-alpenraum-auf-den-grund.html>

Mitteilung an

- Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft, Dr. Christoph Hegg, Acting Director, Zürcherstrasse 111, 8903 Birmensdorf
- Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, info@awt.gr.ch
- Finanzverwaltung, finanz@davos.gr.ch

Sitzung vom 15.02.2021
Mitgeteilt am 19.02.2021
Protokoll-Nr. 21-84
Reg.-Nr. B3.C

An den Grossen Landrat

Motion Kevin Dieth "Kein Ausschluss der Landammann-Kandidierenden von der Wahl in den Kleinen Landrat", Frage der Erheblicherklärung

1. Veranlassung

Landrat Kevin Dieth und 11 Mitunterzeichnende beabsichtigen, dem Kleinen Landrat mit der am 5. November 2020 eingereichten Motion folgenden Auftrag zu erteilen:

"Aufgrund dieser Ausgangslage und aufgrund möglicher vorhandener Lösungen wird der Kleine Landrat beauftragt, die betreffenden gesetzlichen Grundlagen zu überarbeiten und dem Grossen Landrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, so dass die Wahl des Landammanns in derjenigen Weise geregelt werden kann, dass Personen, die für das Amt des Landammanns kandidieren, bei einer allfälligen Nichtwahl noch die zeitliche Möglichkeit haben für den Kleinen Landrat oder den Grossen Landrat zu kandidieren."

Zur Begründung verweisen die Motionär*innen zusammenfassend darauf hin, dass die Wahlen des Landammanns, des Kleinen und des Grossen Landrats sowie jene des Schulrats gemäss geltender Rechtsordnung an demselben Wahltag stattfinden. Dabei sei es nicht erfolgsversprechend, bei verschiedenen Wahlen gleichzeitig anzutreten. So könne es vorkommen, dass Kandidierende, die bei der Wahl zum Landammann nicht gewählt würden, die politische Bühne verlassen müssen.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrats

2.1. Ausgangslage

Im Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos (DRB 10.1; nachfolgend: GPR Davos) wird festgelegt, dass die Wahlen der Frau oder des Herrn Landammann, der Mitglieder des Kleinen Landrats, der Mitglieder des Grossen Landrats sowie der Mitglieder des Schulrats im zweiten Quartal des Jahres stattfinden (Art. 4 i.V.m. Art. 11 GPR Davos). Es ist nicht möglich, gleichzeitig zwei Ämter in diesen Behörden auszuüben (Art. 23 Gemeindeverfassung; DRB 10). Die Gemeindeverfassung bestimmt weiter, dass der Kleine Landrat aus fünf Mitgliedern bestehen muss: Eine Frau

oder ein Herr Landammann im Vollamt und vier weiteren Mitgliedern im Halbamt (Art. 36 i.V.m. Art. 38 Gemeindeverfassung). Unvereinbarkeit gemäss Art. 23 Gemeindeverfassung schliesst Wählbarkeit nicht aus. Wird eine Person bei einer Wahl für zwei Ämter gewählt, muss sich die Person innerhalb dreier Tage entscheiden, welcher Behörde sie angehören möchte.

Die Motionär*innen argumentieren, dass eine Doppelkandidatur nicht erfolgsversprechend sei. Ob eine solche Doppelkandidatur erfolgsversprechend ist oder nicht, ist aufgrund mangelnder tatsächlicher Gegebenheiten nur sehr schwer objektiv zu beurteilen. Offenbar teilt jedoch die Mehrheit des Grossen Landrats diese Meinung, denn 12 von 17 Mitglieder unterstützen die Motion. Bestimmt ist es so, dass ein solches Vorgehen mit einem erhöhten Kommunikationsaufwand verbunden wäre. Eine Doppelkandidatur wäre mit dem Risiko behaftet, dass sie nicht allen Wählerinnen und Wählern genügend verständlich gemacht werden könnte. Es könnte zu einer Verzettelung der Stimmen führen mit dem Resultat, dass die betroffene Person keines der beiden angestrebten Ämter besetzen könnte. Der Kleine Landrat erachtet es als sehr bedauerlich, wenn aufgrund des jetzigen Systems kompetente Persönlichkeiten dauerhaft oder mindestens für eine Legislatur an politischem Einfluss verlieren. Bekanntlich gestaltet sich die Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Parteien herausfordernd. Sicherlich wäre es auch unbefriedigend, wenn sich jemand für eine Doppelkandidatur entscheidet, beide Wahlen erfolgreich wären und sich die Person dann für ein Amt entscheiden muss. In diesem Fall müsste vor Amtsantritt eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Nebst den Vorteilen, die eine Zweiteilung der Erneuerungswahlen zweifellos mit sich bringen würde, sind jedoch auch die nachfolgend beschriebenen Nachteile eines solchen Systems nicht auszublenden.

2.2. Erste Einschätzung von möglichen Lösungsansätzen

Im Rahmen der Beurteilung der Erheblicherklärung wurden einige Überlegungen zu den Lösungsansätzen angestellt, damit die Stossrichtung der Umsetzung definiert werden kann.

2.2.1. Gleichzeitige Wahl (Bsp. Chur)

Als möglicher Lösungsweg wird von den Motionär*innen ausgeführt, dass die Wahl des Kleinen Landrats über alle fünf Sitze erfolgen soll. Landammann würde diejenige Person werden, die die meisten Stimmen erziele und auch als Landammann zur Verfügung stehe. Ähnlich erfolgen die Wahlen des Gemeindevorstands in der Stadt Chur. Dort werden alle drei Gemeindevorstände sowie der Präsident gleichzeitig gewählt. Die drei Mitglieder des Stadtrates und der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin werden auf dem gleichen Wahlzettel mit separater Rubrik gewählt. Voraussetzung für die Wahl als Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin ist die Wahl als Mitglied des Stadtrates. Das Präsidium erhält diejenige Person, die am meisten Stimmen erzielt und gleichzeitig auch als Stadtrat gewählt ist. Das absolute Mehr wird separat berechnet. Ein solches Modell ist nach der Meinung des Kleinen Landrats jedoch nur sinnvoll, wenn alle Mitglieder des Gemeindevorstands im selben Pensum arbeiten und es somit für alle möglich ist, sowohl das Präsidium wahrzunehmen als auch ordentliches Mitglied des Gemeindevorstands zu sein. In der Gemeinde Davos amtiert die Frau oder Herr Landammann im Vollamt und die übrigen Vorstandsmitglieder im Halbamt, was einen gewichtigen Unterschied darstellt. Oft ist es schon aus diesem Grund wohl so, dass eine Person sich aus beruflichen, privaten oder politischen Gründen ohnehin nur entweder für die Funktion Landammann oder aber als übriges Mitglied des Kleinen Landrats zur Verfügung stellen möchte. Würde man ein Modell wie in Chur anstreben, würde dies allenfalls Kandidat*innen ausschliessen, die von vorneherein aus privaten, beruflichen oder politischen Gründen nur für das

Präsidium im Vollamt, nicht jedoch für ein Halbamt kandidieren wollen – und umgekehrt. Aus diesen Gründen kann der Kleine Landrat zur Realisierung des Anliegens der Motionär*innen diese Lösung nicht unterstützen.

2.2.2. Vorgezogene Wahl (Bsp. Landquart oder St. Moritz)

Die Motionär*innen führen als möglichen weiteren Lösungsweg an, dass die Wahl der Frau oder des Herrn Landammanns vier bis sechs Monate vorgezogen werden könnte. In den Gemeinden im Kanton Graubünden ist es grundsätzlich verbreitet, dass die Behörden an einem Wahltag gewählt werden. In den Gemeinden Landquart und St. Moritz wird die Wahl des Präsidiums jedoch zeitlich vor der Wahl der übrigen Behörden durchgeführt. In Landquart erfolgt die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten im ersten Quartal des Jahres. Die übrigen Gemeindeorgane werden im Herbst des gleichen Jahres gewählt (vgl. Art. 32 Gemeindeverfassung Landquart). In St. Moritz wird die Wahl des Präsidiums im Juni und im September die übrigen Wahlen durchgeführt (Art. 4 Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz).

Bei der Festsetzung der Termine für die Wahlen müssen diverse gesetzliche Vorgaben, aber auch andere Anliegen (z.B. Einhaltung von Kündigungsfristen für den Landammann und Mitglieder des Kleinen Landrats) berücksichtigt werden. Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Kleine Landrat bemüht ist, kommunale Vorlagen an den vom Bund angesetzten eidgenössischen Abstimmungsterminen (4 pro Jahr) der Davoser Stimmbevölkerung zu unterbreiten. Setzt der Kleine Landrat separate Termine für eine kommunale Wahl oder Abstimmung an, entstehen pro zusätzlicher Termin Kosten von rund Fr. 10'000.–, welche sich insbesondere aus den Kosten für den Druck, Verpacken sowie Versand des Amtsberichts und der Stimm- und Wahlzettel ergeben sowie aus dem zusätzlichen Personalaufwand beim Auszählen der Stimm- und Wahlzettel und der Urnenwache.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben müssen die Unterlagen den Stimm- und Wahlberechtigten frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Termin zugestellt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass sich nicht Unterlagen von zwei verschiedenen Wahl- oder Abstimmungsterminen gleichzeitig bei der stimmberechtigten Bevölkerung befinden, da aufgrund anzunehmender Verwechslungsgefahr bei der Verwendung der Stimmrechtsausweise mit einer hohen Anzahl an Ungültigerklärungen von Stimm- und Wahlzetteln zu rechnen ist. Erstrebenswert wäre zudem, dass ein zweiter Wahlgang der übrigen Mitglieder des Kleinen Landrats zu einem Zeitpunkt stattfindet, der eine rechtzeitige Kündigung oder Anpassung (Halbamt) eines bestehenden Arbeitsverhältnisses noch ermöglichen würde. Idealerweise sollte auch nach einem zweiten Wahlgang noch genügend Zeit für die Vorbereitung und Übergabe an den neuen Gemeindevorstand sowie die Planung der Konstituierung übrigbleiben. Weiter ist möglichst zu vermeiden, dass solche Wahlgänge in die Schulferien fallen. Sodann ist denkbar, dass zukünftig das E-Voting eingeführt wird. In diesem Fall werden noch weitere gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sein. Beispielsweise sollte eine Gemeinde höchstens an zwei weiteren Terminen zusätzliche Urnengänge durchführen. Will eine Gemeinde ausserhalb der eidgenössischen Termine und dieser ausserordentlichen Termine einen Urnengang durchführen, muss dies dann ohne E-Voting geschehen. Sodann muss genügend Zeit bleiben, um einen zweiten Wahlgang zu realisieren. Dieser sollte in der Regel neun Wochen nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden (Art. 4 GPR Davos). Sollte das E-Voting für die Gemeinde Davos eingeführt werden, ist die Einhaltung dieser Frist unumgänglich. Ausserdem müssen im beim E-Voting vorgeschriebenen Anmeldeverfahren die Wahlvorschläge frühzeitig eingereicht werden (im ersten Wahlgang am neuntletzten Montag vor dem Abstimmungstermin, im zweiten Wahlgang sieben Tage nach dem ersten Wahlgang). In diesem Fall müssen demnach

mindestens neun Wochen zwischen dem 2. Wahlgang der Landammann-Wahl und dem 1. Wahlgang der übrigen Behörden liegen, ansonsten könnte der Wahlvorschlag für die oder der nicht als Landammann gewählte Kandidat*in für den 1. Wahlgang der übrigen Behörden gar nicht rechtzeitig eingereicht werden.

In Landquart beispielsweise findet die Wahl des Präsidiums im ersten Quartal des Jahres statt. Im Jahre 2020 war dies am eidgenössischen Abstimmungstermin vom 9. Februar 2020. Würde in Davos ein ähnliches Schema gewählt, würde dies bedeuten, dass der Wahlkampf um das Amt der Frau oder des Herrn Landammann schon im vorhergehenden Jahr und während den Weihnachtsferien stattfinden müsste. Würde man eine Lösung ähnlich wie in St. Moritz anstreben, würde dies bedeuten, dass ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Landammann-Wahl wohl in die Sommerferien fällt. Ausserdem wäre ein zweiter Wahlgang der übrigen Behörden erst spät im Jahr möglich und allfällige Kündigungsfristen könnten kaum mehr eingehalten werden.

Folglich ist darauf hinzuweisen, dass wenn neu zwei ordentliche Termine (ein erster für die Wahl des Gemeindepräsidiums, ein zweiter für die Wahl der weiteren Behörden) gefunden werden müssen – unter der Berücksichtigung von jeweils möglichen zweiten Wahlgängen – Kompromisse unvermeidbar sind. Es wird kaum möglich sein, alle geschilderten Anliegen gebührend zu berücksichtigen, was nachfolgend anhand eines Beispiels illustriert werden soll.

2.2.3. Beispiel einer Erneuerungswahl im Jahre 2021 mit zeitlichem Vorzug der Landammann-Wahlen

Wie vorgängig ausgeführt, sind bei der Festlegung der Daten für die Wahlen einige gesetzliche Vorgaben (rechtzeitige Zustellung, Abstand zwischen zwei Wahlgängen etc.) zu berücksichtigen. Schon alleine deshalb ist man bei der Terminfindung in der Flexibilität eingeschränkt. Ausserdem sollten weitere Anliegen berücksichtigt werden (Schulferien, Kündigungsfristen, Dauer des Wahlkampfes etc.). Die nachfolgende Darstellung diverser Varianten soll dazu dienen, die Problematik der Terminfindung aufzuzeigen.

Variante A (ähnlich Landquart)

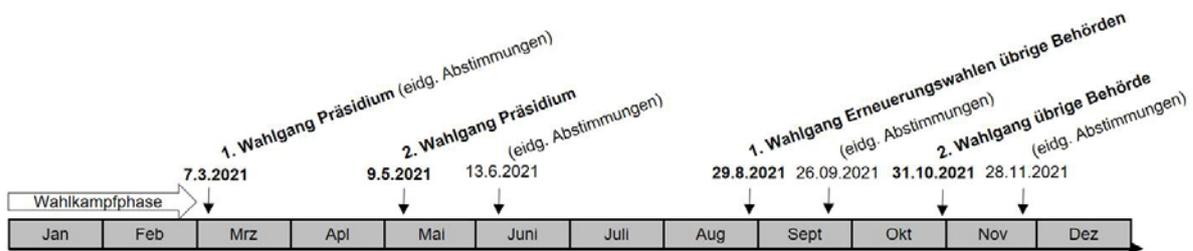


Vorteile:

- Wahlkampf 1. Wahlgang Landammann muss nicht über Weihnachten/Neujahr intensiv betrieben werden.
- Kostensparend, da nur ein ausserordentlicher Termin nötig.

Nachteile:

- 2. Wahlgang Landammann ist in den Schulferien.
- Bei Durchführung 2. Wahlgang übrige Behörden können Kündigungsfristen von Kleinen Landräten eventuell nicht eingehalten werden.
- Bei Durchführung 2. Wahlgang übrige Behörden hat der Kleine Landrat wenig Zeit für Übergabe und Planung Konstituierung.
- Bei allen Varianten, bei welchen der erste eidgenössische Volksabstimmungstermin des Jahres für die Davoser Wahlen verwendet wird, wird in den Jahren 2022, 2025, 2028, 2030, 2031, 2033, 2036 und 2038 der Wahlkampf im Vorjahr, also bereits vor Weihnachten, stattfinden müssen, da in diesen Jahren der erste eidgenössische Volksabstimmungstermin vorgezogen zwischen 09. und 14. Februar stattfindet (siehe https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/vab_1_3_3_1.html).

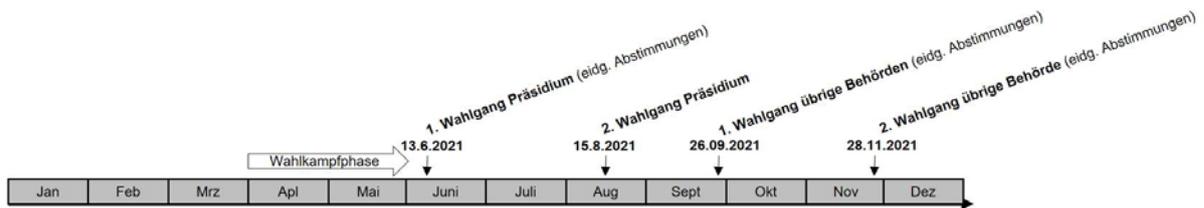
Variante B (ähnlich Landquart mit separatem Termin für 1. Wahlgang übrige Behörden)**Vorteil:**

- Wahlkampf 1. Wahlgang Landammann muss nicht über Weihnachten/Neujahr intensiv betrieben werden.

Nachteile:

- 2. Wahlgang Landammann ist in den Frühlingsferien.
- Zustellung Wahlmaterial für 1. Wahlgang übrige Behörden und damit Wahlkampf findet in den Sommerferien statt.
- Bei Durchführung 2. Wahlgang übrige Behörden können Kündigungsfristen von Mitgliedern von Kleinen Landräten eventuell nicht eingehalten werden.
- Drei ausserordentliche kommunale Termine nötig, was nach Einführung des E-Voting nicht mehr zulässig wäre bzw. man müsste ausserordentlichen Termin ohne E-Voting durchführen.

Variante C (ähnlich St. Moritz)



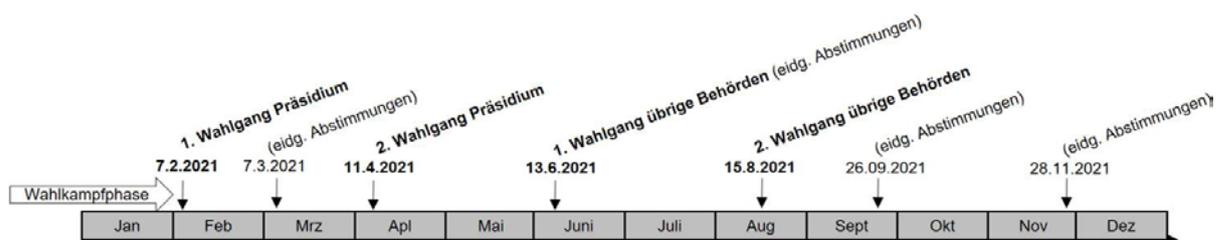
Vorteile:

- Wahlkampf beschränkt sich auf ein halbes Jahr.
- Wahlkampf nicht über Weihnachten/Neujahr.
- Wenig ausserordentliche Termine.

Nachteile:

- Wenn E-Voting eingeführt würde, ist nicht genügend Abstand zwischen dem 2. Wahlgang des Präsidiiums und dem 1. Wahlgang übrige Behörden, so dass eine nicht gewählte bzw. ein nicht gewählter Landammann- Kandidat*in rechtzeitig Wahlvorschläge für die übrigen Behörden einreichen könnte. Der 2. Wahlgang Landammann müsste wohl über einen ausserordentlichen Termin 4. Wochen nach dem 1. Wahlgang am 11.07.2021 ohne E-Voting stattfinden.
- Bei Durchführung 2. Wahlgang übrige Behörden können Kündigungsfristen von Mitgliedern von Kleinen Landräten eventuell nicht eingehalten werden.
- Bei Durchführung 2. Wahlgang übrige Behörden hat der Kleine Landrat wenig Zeit für Übergabe und Planung Konstituierung.

Variante D (früher ausserordentlicher Termin für ersten Wahlgang Landammann)



Vorteil:

- Behörden stehen früh im Jahr fest und damit genügend Zeit zur Einhaltung allfälliger Kündigungsfristen sowie Planung der Amtsübergabe und neue Konstituierung.

Nachteile:

- 1. Wahlgang Landammann sehr früh im Jahr, d.h. Wahlkampf beginnt schon im alten Jahr.
- Mehr als zwei ausserordentliche Termine.
- Abstand zwischen 2. Wahlgang Landammann und 1. Wahlgang übrige Behörden ist genau neun Wochen. Nicht gewählte bzw. nicht gewählter Landammann-Kandidat*in hätte also

knapp 24 Stunden Zeit den Wahlvorschlag für den 1. Wahlgang übrige Behörden einzureichen.

3. Gesamtbeurteilung

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es denkbar ist, dass aufgrund des heutigen Systems kompetente Persönlichkeiten der Davoser Politik verlorengehen könnten. Deshalb und aufgrund der bereits geäußerten sehr breiten Unterstützung im Grossen Landrat wird die Erheblicherklärung der Motion beantragt. Im Fokus einer Lösungsfindung soll aber eindeutig das zeitliche Auseinandernehmen der Wahlen (Ansatz unter Ziff. 2.2.2) als Lösung weiterverfolgt werden, da es für das System in Davos mit den unterschiedlichen Arbeitspensen der Frau oder des Herrn Landammann im Vergleich zu den restlichen Mitgliedern des Kleinen Landrats die gangbarste Lösung darstellt. Aufgrund einiger rechtlichen Vorgaben sowie tatsächlicher Gegebenheiten wie Schulferien und Kündigungsfristen ist jedoch bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass bei der Terminfindung grössere Kompromisse unvermeidbar sein werden und es nicht möglich sein wird, stets alle Anliegen zu berücksichtigen.

Abschliessend ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Neuorganisation des Wahlprozedere wie angedacht einer Anpassung von Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos bedarf.

Antrag an den Grossen Landrat:

Aufgrund der voranstehenden Ausführungen sei die Motion Kevin Dieth betreffend "Kein Ausschluss der Landammann-Kandidierenden von der Wahl in den Kleinen Landrat" vom 5. November 2020 für erheblich zu erklären.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Motion Kevin Dieth vom 5. November 2020 betreffend "Kein Ausschluss der Landammann-Kandidierenden von der Wahl in den Kleinen Landrat"

Motion

Kein Ausschluss der Landammann-Kandidierenden von der Wahl in den Kleinen Landrat

Die Wahl des Landammanns, des Kleinen und des Grossen Landrats sowie jene des Schulrates finden gemäss geltender Rechtsordnung an demselben Wahltag statt. Da es in Davos nicht üblich und aufgrund des Wahlsystems auch nicht erfolgversprechend ist, bei verschiedenen Wahlen gleichzeitig anzutreten, kann es vorkommen, dass ausgewiesene kompetente und erfahrene Kandidierende, die bei einer Wahl – insbesondere bei der Wahl zum Landammann – nicht gewählt werden, die politische Bühne verlassen müssen. Dies als Folge davon, dass man sich auf eine Wahl festlegen und gegebenenfalls ein bisheriges, bestehendes Mandat aufs Spiel setzen muss. Bei diesem riskanten Spiel verlieren nicht nur die einzelnen Kandidaten, sondern es gehen auch der Gemeindepolitik unnötigerweise politikerfahrene Persönlichkeiten verloren.

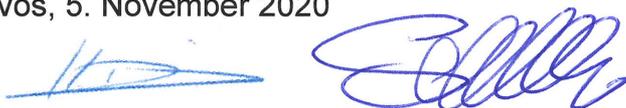
Es ist deshalb zu überlegen, wie zukünftig die Landammann-Wahl durchgeführt werden kann, ohne diese negativen Auswirkungen in Kauf nehmen zu müssen. Dabei sind verschiedene Lösungswege möglich. Beispielsweise könnte die Landammann-Wahl zeitlich, nämlich 4 bis 6 Monate vorgezogen werden, so dass der Landammann bis zur Wahl des Kleinen Landrates feststeht. Somit haben die Kandidatinnen und Kandidaten, welche es nicht zur Wahl des Landammanns geschafft haben, die Chance bei einer zweiten erfolgreichen Kandidatur für den Kleinen Landrat in der Exekutive mitzuwirken. Zudem überschneidet sich eine allfällige Kündigungsfrist (bei Kadermitarbeiter oft 6 Monate) beim bisherigen Arbeitgeber nicht mit dem Amtsantritt. Ein anderer Lösungsweg wäre, die Wahl des Kleinen Landrates erfolgt über alle 5 Sitze, wobei jeder Kandidat vorgängig anzugeben hätte, ob er auch für das Amt des Landammanns zur Verfügung stehe. Landammann würde dann diejenige Person werden, die die meisten Stimmen erzielt und auch als Landammann zur Verfügung steht. Denkbar sind bestimmt auch weitere Lösungen.

Motionsbegehren

Aufgrund dieser Ausgangslage und aufgrund möglicher vorhandener Lösungen wird der Kleine Landrat beauftragt, die betreffenden gesetzlichen Grundlagen zu überarbeiten und dem Grossen Landrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, so dass die Wahl des Landammanns in derjenigen Weise geregelt werden kann, dass Personen, die für das Amt des Landammanns kandidieren, bei einer allfälligen Nichtwahl noch die zeitliche Möglichkeit haben für den Kleinen Landrat oder den Grossen Landrat zu kandidieren.

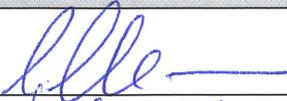
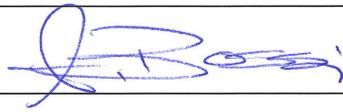
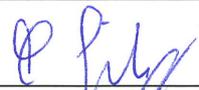
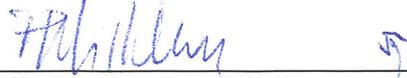
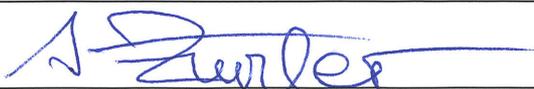
Kevin Dieth

Davos, 5. November 2020



Parlamentarischer Vorstoss

Titel des Vorstosses: Kein Ausschluss d. Landammann-Kandidierenden v. d. Wahl in den U. Landrat

Name	Unterschrift
Ackermann Cyrill (SVP)	
Alioth Ladina (SP)	
Ambühl Hanspeter (FDP)	 HP. Ambühl
Augstburger Roland (SP)	
Baetschi Peter (FDP)	
Bossi Alexandra (FDP)	
Däscher Peter (BDP)	
Dieth Kevin (SVP)	
Gianola Marc (FDP)	
Hoffmann-Stiffler Iris (parteilos)	
Knölle Jacobina (CVP)	
Pilman Vladimir (FDP)	
Stiffler Conrad (SVP)	
Thomann Christian (EVP)	
Vetsch Hans (parteilos)	
Wilhelm Philipp (SP)	
Zürcher Jürg (FDP)	

Erstunterzeichner/in und Zweitunterzeichner/in signieren zusätzlich zu dieser Liste auch unterhalb des originalen Vorstosstextes.

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 19.01.2021
Mitgeteilt am 28.01.2021
Protokoll-Nr. 21-34
Reg.-Nr. F1.C

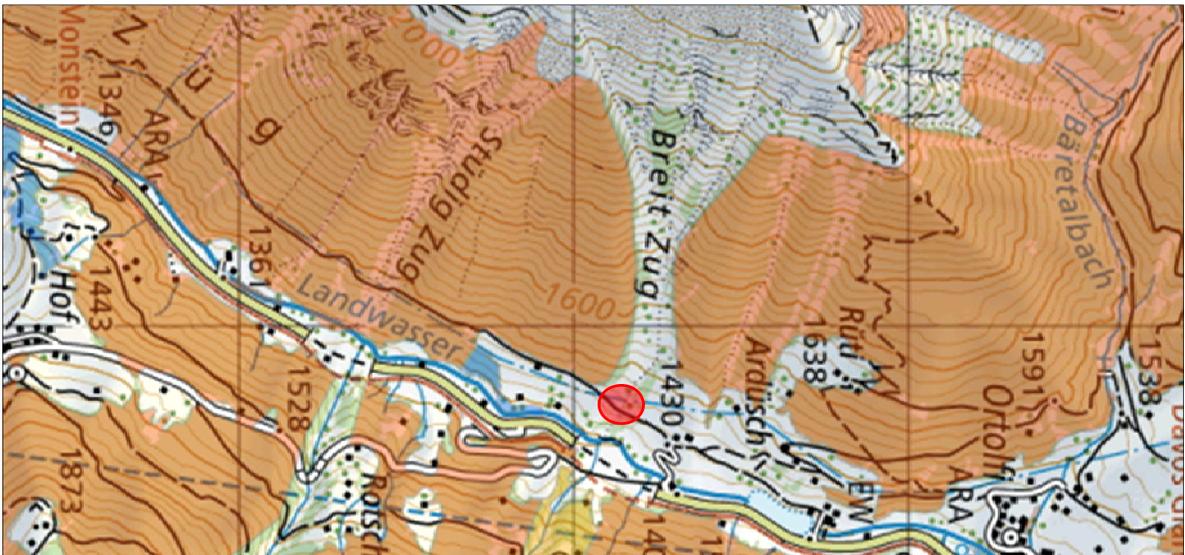
An den Grossen Landrat

Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen (SIE) 2021, Teilprojekt "Breitzug" und "Löschwasserbecken Monstein", Projektgenehmigung und Rahmenkredit

1. Ausgangslage

Mit dem kantonalen Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen (SIE) werden Instandstellungsarbeiten an Waldwegen mit Kantonsbeiträgen unterstützt. Beitragsberechtigt sind forstliche Wege, die Schutzwälder erschliessen. Die Gemeinde Davos hat für das Bauprogramm 2021 Instandstellungsprojekte angemeldet, welche das Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (AWN) mit Brief vom 1. September 2020 im Grundsatzentscheid gutgeheissen hat und Beiträge von Bund und Kanton in Aussicht gestellt. Der Kleine Landrat hat mit Antwort vom 5. Oktober 2020 das weitere Interesse an den Instandstellungsarbeiten der aufgeführten Projekte signalisiert. Die erwähnten Teilprojekte dienen der Walderschliessung sowie der Waldbrandbekämpfung und entsprechen den gesetzlichen Regelungen im Landschaftsgesetz über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen, Davoser Rechtsbuch 64, Art. 1 und 3.

2. Projekt "Breitzug"



Ausschnitt WebGis Davos, nicht massstabgetreu.

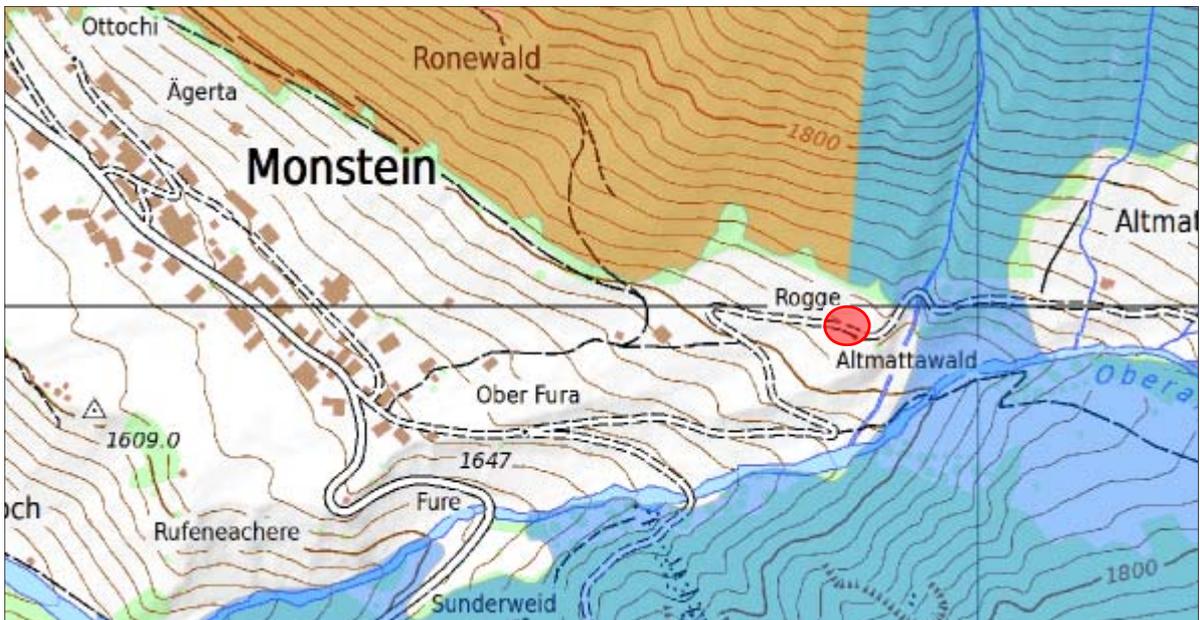


Aufnahme Breitzug vom 02.08.2020.

Die Zügenwaldstrasse, welche ab der Kantonstrasse von "Ardüsch" rechtsseitig in den "Zügewaald" führt, erschliesst 115 ha Wald. Davon sind 114 ha Schutzwald Typ A und 1 ha Schutzwald Typ C. Über diese Strasse führt auch der Wanderweg "Glaris – Steig – Wiesen" und die Bikeroute Nr. 338 "Zügenschlucht".

Das Gerinne des Breitzuges wurde, durch die zum Teil sehr intensiven Niederschläge der letzten Jahre, vertieft. Die Furt über den Breitzug wurde aufgrund des Murgangs vom 1. August 2020 stark unterspült. Ohne Instandstellung und Sicherung der Furt kann die Strasse auf längere Sicht nicht mehr genutzt werden. Der Kleine Landrat regelt die Rechtsverhältnisse mit dem betroffenen Grundeigentümer. Im vorliegenden Projekt wird der Bereich unterhalb der Furt mittels zwei Ankerwänden und einem Holzkastenverbau gesichert. Die projektierten Massnahmen sind im Vorprojekt vom 16. Dezember 2020 beschrieben.

3. Projekt Löschwasserbecken Monstein



Ausschnitt WebGis Davos, nicht massstabgetreu.

Gemäss dem kantonalen Waldbrandpräventionskonzept 2030 ist ein Basisnetz von Löschwasserentnahmestellen erforderlich. Im Konzept sind Gebiete mit einem Defizit an solchen Entnahmestellen aufgeführt. In der Region Herrschaft/Prättigau/Davos handelt es sich dabei um die Herrschaft, das Vordere Prättigau und der südliche Teil der Gemeinde Davos mit dem Gebiet Monstein-Wiesen. Ein Löscheinsatz muss über mehrere Tage im Dauerbetrieb möglich sein. Unter der

Annahme, dass dabei zwei Helikopter im Einsatz stehen, müssen pro Tag 250 m³ Löschwasser zu Verfügung stehen.

Um das Defizit in Monstein abzudecken, wird ein Löschwasserbecken im Nachgang zum Neubau der Waldstrasse Ronenwald (forstliches Projekt 2019-2020) und dem Neubau des Reservoirs (2021-2022, BAB-Nr. 2018-0229) für die Wasserversorgung Monstein erstellt. Das Löschwasser wird durch den Überlauf des neuen Reservoirs gespiesen.

Der Kleine Landrat regelt die Rechtsverhältnisse mit dem betroffenen Grundeigentümer. Die projektierten Massnahmen sind im Vorprojekt vom 25. November 2020 beschrieben.

4. Kostenvoranschlag, Kantonsbeiträge und Finanzierung

Die Baukosten sind in den Auflageakten detailliert dargestellt. Die Kantonsbeiträge sind zugesichert (AWN, 5. Oktober 2020), definitiv entscheidet die Kantonsregierung im Rahmen der Projektgenehmigung.

Teilprojekt	Kostenvoranschlag	Kantonsbeitrag		Nettokosten
	CHF	%	CHF	CHF
Breitzug	350'000.00	72	252'000.00	98'000.00
Löschwasser-becken Monstein	373'000.00	80	298'400.00	74'600.00
Total	723'000.00		550'400.00	172'600.00

Die Kosten sind in der Investitionsrechnung ausgewiesen:

Kostenstelle 4208200.003, Instandstellung Waldwege
Budget 2021

Baukosten Konto 5010.01 CHF 600'000.00

Kantonsbeitrag Konto 6310.01 CHF 430'000.00

Der Budgetierung lag eine Kostenschätzung zugrunde, welche bis zur Projekteingabe überarbeitet wurde. Die Mehrausgaben im Konto 5010.01 werden durch die Mehreinnahmen im Konto 6310.01 im gleichen Jahr abgedeckt. Daher ist gemäss DRB 21 Art. 28 kein Nachtragskredit erforderlich.

Gemäss Davoser Rechtsbuch 64 (DRB, Landschaftsgesetz über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen) Art. 9 Abs. 1 legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto "öffentliche und private Werke" wurde am 31. Dezember 2019 ein Bestand von CHF 8'961'976.13 ausgewiesen. Der Kostenstand per 31. Dezember 2020 liegt erst per Ende 1. Quartal 2021 vor. Für die Erstellung der Werke werden keine Perimeterbeiträge erhoben (DRB 64, Art.18). Die Restkosten werden dem Fonds für "öffentliche und private Werke" belastet (DRB 64, Artikel 17).

5. Arbeitsausführung

Für die Projektleitung ist Matthias Zubler vom AWN zuständig. Die Baumeisterarbeiten werden gemäss Submissionsgesetz vergeben. Die Ausführungen sind in der Zeit von Mitte April 2021 bis Ende Oktober 2021 vorgesehen.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen 2021 mit den Teilprojekten "Breitzug" und Löschwasserbecken Monstein sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von CHF 723'000.00 (Preisbasis Dezember 2020) zu bewilligen.
3. Die Restkosten (Baukosten abzüglich Kantonsbeiträge) werden in der Bilanz (14050.02 Waldwege) aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Erfolgsrechnung (Bereich 4208200: Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK) des Fonds für öffentliche und private Werke (Konto 29100.01) belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Bauerklärungen (zur Unterschrift)

Aktenauflage

- Projektmappe SIE 2021, Breitzug vom 16.12.2020
- Projektmappe SIE 2021, Löschwasserbecken Monstein vom 25.11.2020

Mitteilung an

- Amt für Wald und Naturgefahren, Region 1, Matthias Zubler, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart (inkl. Bauerklärung 2x)
- Finanzverwaltung, im Haus
- Forstbetrieb



Sammelprojekt Instandstellung Erschliessung 2021

Breitzug

Gemeinde Davos

Bauerklärung

Die Bauherrschaft hat beschlossen, das im Titel genannte Projekt zur Subventionierung durch Kanton und Bund einzureichen. Sie verpflichtet sich – gestützt auf die gesetzlichen Subventionsbestimmungen – die Arbeiten projektgemäss innerhalb der festgesetzten Frist auszuführen und die forstlichen Bauten/Anlagen fortwährend in gutem Zustand zu erhalten (Art. 39 / Art. 58 WaV / Art. 29 SuG).

*Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen
Landrat anlässlich der Sitzung vom 11. Februar 2021.*

Davos, den

M. März

Die Bauherrschaft:

Der Landammann:

Der Landschreiber:

GEMEINDE DAVOS

Der Landammann

Philipp Wilhelm
Philipp Wilhelm

Der Landschreiber

Michael Staub
Michael Staub